

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 123/84

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Baruch E [REDACTED].

[REDACTED], 8th. St., [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

[REDACTED]-[REDACTED]-Straße ②, [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Morn und die Richter Zorn, Henkel, Görtner und Dr. Grabhof

am 20. Dezember 1984
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. März 1984 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter bemißt im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs den derzeitigen Grad der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung des Klägers mit 33 vH und kommt demnach zu dem Ergebnis, daß sich das anerkannte Verfolgungsleiden des Klägers nicht wesentlich verschlimmert habe, so daß gemäß §§ 33, 206 ZPO eine höhere Rente als bisher nicht festzusetzen sei. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Auch die Verfah-

- 3 -

rensrüge des Klägers greift nicht durch. Es ist nicht rechtsfehlerhaft, daß der Berufsungsrichter nach seinem tatrichterlichen Ermessen den Antrag des Klägers auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens nicht gefolgt ist (BGM RnV 1980, 103). Einer der Ausnahmefälle, die die Einholung eines weiteren Gutachtens erforderlich machen könnten, liegt nicht vor. Das fach-
Erstliche Gutachten des Dr. L. von 21. April 1982 gelangt zu klaren medizinischen Erkenntnissen, die durchaus geeignet sind, die Entscheidung des Berufsungsgerichts zu tragen.

Ohne Rechtsfehler verneint der Berufsungsrichter auch einen Anspruch des Klägers auf Umstellung seiner Mindestrente auf eine Hundertstättrente. Diesen Anspruch hat die Behörde durch unanfechtbaren Bescheid vom 9. Juni 1981 abgelehnt. Auch der Abhilfesantrag des Klägers ist von der Behörde am 23. November 1982 abschlägig beschieden worden. Auch wenn dieser Bescheid die Klagfrist des § 210 BGG nicht in Lauf gesetzt hat, weil er keine Rechtsmittelbelehrung enthielt, so hat der Kläger sein Klagerecht verwirkt. Hierfür genügt zwar nicht der bloße Zeitablauf (BGM RnV 1980, 39). Hinzu kommen müssen besondere Umstände, die die späte Geltendmachung des Rechts als mit Treu und Glauben unvereinbar und dem Gegner nicht zumutbar erscheinen lassen. Solche Umstände liegen hier vor. Der Kläger hat die Ablehnung seines Abhilfesantrages nicht in den Rechtsstreit über die Verschlimmerung seines anerkannten Verfolgungsleidens eingeführt und auch sonst während dieses gesamten Verfahrens nicht erkennen lassen, daß er auch seinen Abhilfesantrag auf Umstellung seiner Mindestrente auf eine Hundertstättrente ge-



- 4 -

richtlich weiterverfolgen wolle. Im übrigen fehlen auch ausreichende Anhaltspunkte dafür, daß der die Umstellung ablehnende Bescheid vom 5. Juni 1981 im Ergebnis unrichtig gewesen ist.

NR

NR

